

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktgebührensatzung)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – Sächs GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktgebührensatzung) vom 22. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. März 2018, wird wie folgt geändert:

§ 5 Höhe der Gebühren wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Höhe der Gebühren

Die nachfolgenden Gebühren sind zuzüglich der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Umsatzsteuer zu entrichten:

1. Wochenmarkt und Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment:		
	1.1. ermäßigte Standgebühr während der ersten 3 Monate je Frontmeter und Tag	1,00 EUR
	1.2. Standgebühr je Frontmeter und Tag	4,00 EUR
	1.3. Standgebühr Produkte des Obst- und Gartenbaus bis 4,00 Frontmeter je Frontmeter und Tag jeder weitere Frontmeter am Tag	4,00 EUR 2,00 EUR
	1.4. Gebühr je Händlerfahrzeug/Anhänger hinter Verkaufsstand und Tag	6,00 EUR
2. Weihnachtsmarkt je Frontmeter und Tag:		
	2.1. Standort Altmarkt Warenhändler Imbissbetriebe mit Speisen und Ausschank alkoholischer Getränke Imbissbetriebe mit Speisen Imbissbetriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke	9,86 EUR 13,70 EUR 12,32 EUR 16,45 EUR
	2.2. Standort zuführende Straßen Warenhändler Imbissbetriebe mit Speisen und Ausschank alkoholischer Getränke Imbissbetriebe mit Speisen Imbissbetriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke Schausteller/Fahrgeschäfte	8,77 EUR 12,61 EUR 11,23 EUR 15,36 EUR 3,85 EUR

Die Regelung zu 1. Ziff. 1.3. gilt befristet bis zum Ablauf des 31.12.2019.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister